

# Satzung des ~~Name unter Diskussion~~ ~~Vereinsr LUG Frankfurt~~<sup>MF01</sup> e.V.

## 1 Name und Sitz

1. Der ~~Name unter Diskussion Vereinie-Linux-User-Group-Frankfurt~~<sup>MF01</sup> (~~NuDVLUg-Frankfurt~~<sup>MF01</sup>) ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main, der nach Eintrag in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht den Zusatz „e.V.“ führt.

## 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Austauschs von Wissen das im Zusammenhang mit ~~freier Software im Allgemeinen und hier besonders~~<sup>MF01</sup> dem freien Betriebssystem Linux und dafür geschriebener ~~freier~~<sup>MF01</sup> Software steht. ~~Der Wissensaustausch geschieht zur persönlichen wie auch beruflichen Bildung der Teilnehmer.~~<sup>MF01</sup> Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Veranstalten eines regelmäßigen Stammtischs, sowie durch Vortragsveranstaltungen und Tagungen verwirklicht, die für jedermann zugänglich sind.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer ~~sich mit den Zielen des Vereins identifiziert an dem Betriebssystem Linux und der auf diesem laufenden Software interessiert ist~~<sup>MF01</sup>.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt und in einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt. Er wird zu ~~m 1. Januar eines jeden Jahres-Beginn eines Kalenderjahres~~<sup>MF01</sup> fällig. Bei Eintritt wird der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ~~anteilig~~<sup>MF01</sup> entrichtet, wobei ~~anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr ein 1/12 des Jahresbeitrags anfällt~~<sup>MF01</sup>. Der Verein kann beschließen, dass die Mitgliedschaft beitragsfrei ist.

5. Der Austritt kann von jedem Mitglied ~~mit einer Frist von 30 Tagen~~<sup>MF01</sup> bis zum ~~Ersten~~<sup>MF01</sup> ~~01.12.~~<sup>MF01</sup> eines jeden ~~Monats~~<sup>MF01</sup> ~~Jahres~~<sup>MF01</sup> ~~zum 31.12. desselben Jahres~~<sup>MF01</sup> gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. ~~Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.~~<sup>MF01</sup>

6. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht innerhalb des Vereins. Fördermitglieder werden über die Aktivitäten, Publikationen und Veranstaltungen des Vereins informiert und erhalten je nach Finanzlage des

Vereins vergünstigten oder kostenfreien Zugang zu diesen.

7. Mitglieder können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.<sup>MF01</sup>

## 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Weitere Organe ohne exekutive oder legislative Funktion können jederzeit vom Vorstand ad hoc eingerichtet werden.

## 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung kann per Email erfolgen.<sup>MF01</sup>
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einberufung Rundschreiben<sup>MF01</sup> bekanntgemacht wurde und die in der Geschäftsordnung unter *Beschlußfähigkeit* verabschiedeten weiteren Kriterien erfüllt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
4. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Der Ablauf einer Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet. In der Regel gilt die Geschäftsordnung der vorangegangenen Mitgliederversammlung.

## 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprechern, die sich gegenseitig vertreten. Die Kasse wird von einem der Sprecher Stellvertreter<sup>MF01</sup> geführt, der bei der Vorstandswahl für dieses Amt bestimmt wird. Weitere Aufgabengebiete für den geschäftsführenden Vorstand können ebenso durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt und einem Mitglied zugeordnet werden werden, wobei das Nähere die Wahlordnung der Mitgliederversammlung regelt.

3. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind bei Abstimmungen gleichberechtigt.

4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre eingesetzt. Der Ablauf der Wahl wird durch eine Wahlordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

## 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 8 Auflösung

~~1.~~<sup>MF01</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung, vorzugsweise jedoch an eine Institution, die sich um die Förderung freier Software verdient gemacht hat.

## 9 Salvatorische Klausel

~~1.~~<sup>MF01</sup> Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt die übrige Satzung dennoch wirksam. In einem solchen Fall wird statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche gesucht, die dem intendierten Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.